



Reglement der Rekurskommission-der Ersten Liga

Ausgabe: 8. November 2014

ARTIKEL	INHALTSVERZEICHNIS
1	Zuständigkeit
2	Zusammensetzung
3	Ausstand - Ablehnung
4	Kompetenz
5	Verbotene Einflussnahme
6	Aktivlegitimation
7	Vertretung
8	Rekursfrist
9	Kostensicherung
10	Aufschiebende Wirkung
11	Inhalt der Rekurschrift
12	Formmängel
13	Verfahren
14	Fristenlauf
15	Kostenteilung
16	Schriftliches Urteil
17	Textdifferenzen
18	Inkraftsetzung

- Art. 1** Gestützt auf die Statuten des SFV, Art. 82 Ziff. 1 und Statuten der Ersten Liga, Art. 32 entscheidet die Rekurskommission der Ersten Liga (nachstehend RK genannt) endgültig bei Streitigkeiten sportlicher Natur, die sich aus der Anwendung des Wettspielreglementes (WR) und anderer den Spielbetrieb behandelnder Reglemente ergeben. *Zuständigkeit*
- Art. 2** ¹ Die RK besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern. Wettspielgruppen und Sprachgebiete sollten nach Möglichkeit entsprechend vertreten sein. In die RK sind in der Regel nur die Mitglieder von Vereinen der Ersten Liga oder Ehrenmitglieder der Ersten Liga wählbar. Diese werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind beliebig oft wiederwählbar. Die RK konstituiert sich selbst. Der Präsident wird durch die Generalversammlung der Ersten Liga bestimmt. Die RK bezeichnet aus ihrer Mitte zwei Vizepräsidenten. *Zusammensetzung*
- ² Für die Beurteilung der einzelnen Streitfälle setzt sich die Kommission aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern der RK zusammen. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten ist berechtigt, die Kommission zu erweitern.
- ³ Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten bestimmt die Zusammensetzung der Kommission im Einzelfall unter Bekanntgabe an die Parteien.
- Art. 3** ¹ Ein Mitglied der RK tritt von Amtes wegen in Ausstand, wenn es, oder der Klub, dem es angehört, ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreites hat. *Ausstand*
- ² Ein Mitglied der RK kann abgelehnt werden: *Ablehnung*
- a) wenn die Voraussetzung von Ziff. 1 gegeben sind
b) wenn es bezüglich einer Partei oder der Beurteilung der betreffenden Streitsache befangen erscheint
c) wenn es in der betreffenden Streitsache bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist oder noch als solcher aufzutreten hat.
- ³ Ein Ablehnungsbegehren muss innert drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Zusammensetzung der RK oder sofort nach Kenntniserhalt des Ablehnungsgrundes schriftlich beim Präsidenten der RK oder einem der Vizepräsidenten geltend gemacht werden.
- ⁴ Über ein strittiges Ablehnungsbegehren entscheidet die RK unter Ausschuss des betreffenden Mitgliedes.
- Art. 4** ¹Gegen Entscheide des Komitees kann an die Rekurskommission der Ersten Liga gemäss diesem Reglement rekuriert werden, ausgenommen bei: *Kompetenz*
- a) Verweisen
b) Verwarnungen durch den Schiedsrichter
c) Bussen und Suspensionen, herrührend aus Verwarnungen
d) allen Formen von Suspensionen und Funktionssperren für ein Verbandsspiel und bei der automatischen Suspension infolge einer direkten roten Karte
e) Protestentscheiden
f) allen übrigen Fällen, die von den Reglementen des SFV und der Ersten Liga für endgültig erklärt werden.

² Gegen Rechtsverzögerung aller Instanzen kann an den Zentralvorstand des SFV Beschwerde geführt werden

³ Die RK kann den angefochtenen Entscheid aufheben, bestätigen oder zugunsten - nicht aber zu ungunsten - der rekurrierenden Partei abändern.

Art. 5 Es ist den Parteien untersagt, an die Richter zu gelangen, um sich ihrer Gunst zu empfehlen. Die Richter sind verpflichtet, sich privater Einflussnahme zu entziehen.

Verbotene Einflussnahme

Art. 6 Rekurse gegen Entscheide des Komitees können bei der RK eingereicht werden:

Aktiv-legitimation

- von einem der Ersten Liga angehörenden Klub
- von einem Mitglied, Spieler oder Funktionär eines der Ersten Liga angehörenden Klubs, wenn der angefochtene Entscheid gegen die rekurrierende Partei lautet.

Ist ein Mitglied, Spieler oder Funktionär eines Klubs der Ersten Liga betroffen, so kann sein Klub nicht allein, sondern nur solidarisch mit diesem Rekurs ergreifen. Für den Fall, dass beide rekurrieren, muss der Bestrafte den Rekurs mitunterzeichnen. Der Bestrafte und der Klub werden dann als Rekurspartien behandelt.

Reicht ein Klub Rekurs ein, so ist dieser von denjenigen Personen zu unterschreiben, die für den Klub laut den vom SFV genehmigten Statuten rechtsverbindlich zeichnen.

Art. 7 Mitglieder des Vorstandes eines Klubs und Mitglieder des Komitees sind befugt, vor der RK ihren Klub oder ihre Behörde zu vertreten.

Art. 8 Ein Rekurs ist innert acht Tagen beim Präsidenten der RK einzureichen. Die Frist läuft ab dem zweiten der Publikation auf dem Internet bzw. der Spedition (Poststempel oder Versanddatum des Fax oder der e-mail) folgenden Tag. Der Rekurschrift muss der angefochtene Entscheid und bei Postzustellung der Zustellungsumschlag beiliegen.

Rekursfrist

Wenn der Entscheid der Vorinstanz die Wertung oder Nichtwertung eines Wettspiels betrifft, und wenn ein Rekurs gegen diesen Entscheid unmittelbar, entweder

- den Beginn oder die sportliche Abwicklung von Entscheidungs-, Auf- oder Abstiegs Spielen sowie Qualifikationsspielen um Teilnahme am Schweizercup beeinträchtigen würde, oder
- die Absetzung ganzer Meisterschaftsrunden zur Folge hätte

gilt die Frist für die Einreichung eines Rekurses von drei Tagen.

Art. 9 Innert der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von CHF 500.- an das Komitee der Ersten Liga einzubezahlen.

Kostensicherung

Art. 10 Die Einreichung eines Rekurses hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids mit Ausnahme des automatischen Strafspieltages.

Aufschiebende Wirkung

Art. 11 Die Rekurschrift muss enthalten:

*Inhalt der
Rekurschrift*

- die Anträge
- eine Darstellung des Sachverhaltes mit Begründung der Anträge
- die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel.
- die in den Händen der rekurrierenden Partei liegenden Beweismittel sind beizulegen.

Art. 12 Entspricht eine Rekurschrift nicht den Vorschriften dieses Reglements oder wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, so wird durch Verfügung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten auf den Rekurs nicht eingetreten. Die Streitsache wird unter Kostenüberbindung an die rekurrierende Partei vom Präsidenten als erledigt abgeschrieben.

*Form-
mängel*

Art. 13 Die bestellte Kommission entscheidet aufgrund der Akten und nach Vornahme eventueller Einvernahmen (sofern sich solche aufdrängen). Bei Abwesenheit der vorgeladenen Parteien kann rechtsgültig verhandelt werden.

Verfahren

Innert 20 Tagen nach Einreichung der Rekurschrift wird das Urteil gefällt und den Parteien mit einer kurzen Begründung eröffnet. Kann es nicht mündlich eröffnet werden, so ist den Parteien umgehend ein schriftliches Urteilsdispositiv zuzustellen. Urteile der Rekurskommission der Ersten Liga erlangen am zweiten der Spedition folgenden Tag (offizieller Aufgabestempel!) Rechtskraft.

Das vollständige schriftliche Urteil enthaltend:

- Ort und Datum der Ausstellung
- die Namen der Richter und Parteien
- die Anträge der Parteien
- die Urteilsbegründung
- das Dispositiv
- den Kostenspruch

soll innert 14 Tagen nach Urteilsspruch ausgefertigt und den Parteien zugestellt werden.

Art. 14 Für den Fristenlauf ist die Rechtspflegeordnung des SFV (RPO) massgebend (Art. 47).

Fristenlauf

Art. 15 Kosten des Rekursverfahrens und der Vorinstanz werden grundsätzlich den Parteien im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, so kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden.

*Kosten-
teilung*

Im Übrigen ist die RK in der Verteilung der Kosten frei.

Bei Rückzug eines Rekurses vor Urteilsspruch ist eine Gerichtsgebühr von CHF 300.- zu entrichten.

Wird wegen Formmangel nicht auf den Rekurs eingetreten, erfolgt die Rückerstattung des Kostenvorschusses unter Abzug einer angemessenen Gebühr und der entstandenen Kosten.

Art. 16 Das vom Präsidenten bzw. einem der amtierenden Vizepräsidenten der RK zu unterzeichnende schriftliche Urteil wird in je einem Exemplar den beteiligten Parteien und dem Zentralsekretariat des SFV zugestellt. Die Akten werden beim Präsidenten der Rekurskommission bzw. beim Sekretariat der Ersten Liga archiviert.

*Schriftliches
Urteil*

Art. 17 Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

*Text-
differenzen*

Art. 18 Die Änderungen des Reglements der Rekurskommission wurden an der Generalversammlung der Ersten Liga vom 8. November 2014 in Meyrin beschlossen und die Änderungen treten sofort in Kraft. Die frühere Fassung ist damit aufgehoben.

*Inkraft-
setzung*

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Kurt Zuppinger Marco Di Palma